

Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen

Bezug: Veröffentlichung der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen (StAnz. 38/2011 S. 1180)

Inhaltsübersicht

- 1. Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote**
- 4. Antragsberechtigte**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes**
- 8. Schlussbestimmungen**

Anlagen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Die Aufgabe der Familienzentren ist es, Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags zu unterstützen. Die Angebote sollen sich an alle Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen und Lebenssituationen sowie an Menschen mit und ohne Behinderung richten. Dabei wird es Familien ermöglicht, ihre Selbsthilfepotentiale zu entfalten und Erziehungskompetenzen auch durch Familienbildungsangebote zu stärken. Handlungsfelder der Familienzentren im Sozialraum sind Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Begegnung und Austausch. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen, Kulturen und erleichtern die Integration von Migranten. Ergänzend

können sie die Bereiche Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf, Gesundheit, berufliche Qualifizierung, den Wiedereinstieg sowie das freiwillige Engagement unterstützen.

Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, das zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestaltet.

Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine Begleitung des Familienzentrums durch eine Fachgruppe auf kommunaler Ebene werden empfohlen.

1.2 Gefördert werden:

- die Errichtung und Inbetriebnahme von weiteren Familienzentren als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in Hessen und
- die strukturelle, qualitative und nachhaltige Sicherung der familienbezogenen Angebote und Maßnahmen in den bestehenden Familienzentren

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Die Förderung nach Ziffer 1.2 setzt voraus, dass Familienzentren

2.1.1 auf der Grundlage eines Konzeptes und der Bedarfslage im Sozialraum Angebote einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur anbieten oder weiterentwickeln,

2.1.2 Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiieren,

2.1.3 auf der Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes arbeiten,

2.1.4 mit Akteuren im Stadtteil (z.B. Vereine, Familienbildungsstätten, Migrationsdienste, Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport, Kultur) zusammen arbeiten,

2.1.5 durch eine pädagogische, soziale oder andere qualifizierte Fachkraft geleitet werden,

2.1.6 entsprechende Räumlichkeiten vorhalten (ausreichende Anzahl und Größe von Räumen und Funktionsräumen),

2.1.7 das hauptamtliche Personal regelmäßig qualifizieren (Teilnahme an Fortbildungen, Veranstaltungen und Netzwerktreffen für Familienzentren) und dies nachweisen.

2.2 Familienzentren haben ab Förderbeginn Angebote in den unter Ziff. 1.1 genannten Handlungsfeldern mit einem generationenübergreifenden Ansatz bereitzuhalten, welche

2.2.1 sich mindestens an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Paare und Alleinstehende als Zielgruppe richten,

2.2.2 als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote (hierunter fallen nicht die regelhaften Angebote einer Kindertagesstätte), Mittagstisch, Ferienangebote stattfinden,

2.2.3 regelmäßig an mindestens 3 Tagen der Woche zu familienfreundlichen Öffnungszeiten stattfinden und in der Woche mindestens 6 Kurse, Beratungen, Veranstaltungen etc. (mit je 2 Unterrichtseinheiten) umfassen. Dabei sollen alle Zielgruppen nach Ziff. 2.2.1 erreicht werden.

3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote

Ergänzend können die Familienzentren noch weitere Angebote entwickeln oder bereithalten, wie z.B.:

- Angebote bzw. Vernetzung mit Angeboten zur Ehe-, Lebensberatung (evtl. Trennungs- und Scheidungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung etc.) und Sozialberatung,
- Vernetzung mit Familienservicebüros, Bündnisse für Familie etc., Verknüpfung und Vernetzung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege,

- Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, Hebammen, Frühförderungsstellen, Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Informationsangebote zum Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, Kooperationen mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur
- Kooperationen mit Verbänden von und für Menschen mit Behinderungen

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 13.000 € pro Einrichtung und Haushaltsjahr. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Raten.

5.2 Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Haushaltsgesetz des Landes Hessen, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen - Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie -IMFR- in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (z.B. Coaching, Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen).

5.4 Eine Förderung nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Finanzierung abgedeckt ist oder war.

5.5 Zuwendungen nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen können zusätzlich zu anderen Förderungen des Landes oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Dieses setzt die Höhe der Zuwendung fest und zahlt den Betrag aus.

6.2 Der Antrag auf Förderung ist von dem Träger des Familienzentrums bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 13, 34112 Kassel, einzureichen. Für das Förderjahr 2017 soll der Antrag dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 30. April 2017 vorgelegt werden.

6.3 Für die Antragstellung sind die Formblätter „Antragsvordruck“ und „Kosten- und Finanzierungsplan“ zu verwenden. Diese sind über die Internetseite des Regierungspräsidium Kassel abrufbar. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommune bzw. des zuständigen Landkreises beizufügen.

6.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Liegen in einem Haushaltsjahr mehr bewilligungsfähige Anträge vor, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.5 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einfachem Verwendungsnachweis, einem Sachbericht und dem Evaluationsbogen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme bzw. des Förderjahres gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nachzuweisen. Das Regierungspräsidium prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar.


7. Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Fach- und Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, 24.03.2017



Stefan Grüttner

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

II 4 A – 52 w 3400-0001/2011/0019

Anlagen
Antragsvordruck
Kosten- und Finanzierungsplan

Im Hinblick auf den Umfang der Anlagen wurde von einer Veröffentlichung abgesehen. Die Unterlagen sind über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zu beziehen.